

rischen oder Vorläufigen zu verwischen. Zu groß ist die Abhängigkeit des Autors von der verfügbaren Literatur, vor allem Familiengeschichten und erbbiologische Untersuchungen aus den 20er und 30er Jahren. Da zudem nur Mittel- und Oberschichten in den Blick kommen, bleiben viele Fragen offen.

Für sein genuines Forschungsfeld aber, den Wandel des Sozialsystems Verwandtschaft im Kontext der entstehenden Klassengesellschaft, hat Sabean eine überzeugende Studie vorgelegt – eine Studie, die zwar dem Leser einiges abverlangt, die aber schon jetzt ein Standardwerk zur Geschichte von Familie und Verwandtschaft in der Neuzeit darstellt.

*Norbert Haag*

ANDREAS ZEKORN: Zwischen Habsburg und Hohenzollern. Verfassungs- und Sozialgeschichte der Stadt Sigmaringen im 17. und 18. Jahrhundert. (Arbeiten zur Landeskunde Hohenzollerns, Bd. 16). Sigmaringen: Jan Thorbecke 1996. XXXII, 659 S. Kart. DM 88,-.

Eine städtische Verfassungs- und Sozialgeschichte und zugleich eine perspektivenreiche Fallstudie zur südwestdeutschen Territorial- und Herrschaftsgeschichte bietet die bereits 1989 entstandene Tübinger Dissertation von Andreas Zekorn zur hohenzollerischen Residenzstadt Sigmaringen, die nunmehr von der Kommission für geschichtliche Landeskunde Baden-Württembergs als 16. und gleichzeitig letzter Band in der traditionsreichen Reihe der »Arbeiten zur Landeskunde Hohenzollerns« herausgegeben wurde. Es sind absolut bescheidene Dimensionen und Verhältnisse, die in der Frühen Neuzeit das Ackerbürgerstädtchen Sigmaringen kennzeichnen: Die Einwohnerzahl liegt auch im ausgehenden 18. Jahrhundert noch deutlich unter tausend, die Bedeutung von Markt und Handwerk bleibt auf die Selbstversorgung und die engere Nachbarschaft beschränkt, das städtische Spital kommt über ein Kümmerdasein nie hinaus. Eine gewisse ökonomische Dynamik geht allein vom Hof der hohenzollerischen Stadtherren aus, zu dem sich Stadthandwerk und Bürgerschaft insgesamt denn auch in einer starken wirtschaftlichen Abhängigkeit befinden.

In markantem Unterschied zur hohenzollerischen Schwesterstadt Hechingen, wo ökonomische und politische Abhängigkeit vom Stadtherrn korrespondieren und sich in einer weitgehenden Abstinenz der städtischen Bürgerschaft in den jahrhundertelangen Untertanenkonflikten in der Grafenschaft Zollern auswirken, zeichnet sich Sigmaringen gleichwohl durch ein auffallend agiles politisches Leben, ein hohes bürgerliches Selbstbewußtsein sowie eine regelrechte Tradition des Widerstandes gegen die gräfliche und später fürstliche Herrschaft aus. Hintergrund und letztlich Voraussetzung für diese durchaus bemerkenswerte Entwicklung in einer Duodez-Residenzstadt im 17. und 18. Jahrhundert ist die politisch und verfassungsrechtlich hochkomplizierte Stellung Sigmaringens zwischen zwei konkurrierenden Herrschaftsträgern: der hohenzollerischen Ortschaften einerseits und der österreichischen Lehens- und Landesherrschaft andererseits.

Die Wurzeln dieses spannungsreichen Dreiecksverhältnisses zwischen Hohenzollern, Habsburg und der Stadt reichen in das Spätmittelalter zurück, als Österreich seinen bereits im ausgehenden 13. Jahrhundert erworbenen Sigmaringer Besitz an Württemberg verpfändet und dieses wiederum Stadt und Herrschaft an die Grafen von Werdenberg 1399 zunächst als Pfand und 1459 als Eigentum weitergibt. Vermutlich zur Absicherung ihres als unsicher empfundenen Eigentumsrechts gegen Österreich tragen die Werdenberger 1459 die Grafschaft Sigmaringen dem König zu Lehen auf und vereinbaren 1482 mit dem Erzhaus in einem Vertrag, daß die Grafschaft beim Erlöschen des werdenbergischen Mannesstamms an Habsburg fällt und dieses im Gegenzug auf eine vorherige Wiedereinlösung der gleichfalls verpfändeten Nachbargrafschaft Veringen verzichtet. Als die Werdenberger in der männlichen Linie 1534 dann tatsächlich aussterben und die beiden Grafschaften Sigmaringen und Veringen von König Ferdinand I. in seiner Eigenschaft als Erzherzog von Österreich an Graf Karl von Zollern gegen Bezahlung von 42000 Gulden und unter Vorbehalt der fürstlichen Obrigkeit und der »landreysen« Habsburgs verliehen werden, ist eine letztlich bis zum Ende des Alten Reiches nicht auflösbare, gänzlich unklare Rechtsituation entstanden: Während die Zollern die Grafschaft Sigmaringen als Reichslehen mit allen obrigkeitlichen Rechten reklamieren, sieht sich Österreich seinerseits als eigentlich zuständige Landesherrschaft, die den Sigmaringer Besitz als sog. Afterlehen und unter Vorbehalt von Landeshoheit und Collectionation an die Zollern weitergeben hat.

In einem zweihundertjährigen Machtkampf mit Hohenzollern kann Österreich seinen Anspruch auf die Lehens- und Landeshoheit in der Grafschaft Sigmaringen weitestgehend durchsetzen. Die Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen sind am Ende des Alten Reiches der Mediatisierung durch das mächtige Erzhaus nahezu erlegen und können lediglich in den wenigen Allodialgebieten ihres räumlich zersplitterten Herrschaftskonglomerates – in der Herrschaft Hailerloch sowie fünf sog. Immediatorten der Grafschaft Sigmaringen – die Territorialhoheit behaupten. Österreich hat diesen Erfolg vor allem drei Faktoren zu verdanken: Zum einen eröffnet jede Neubelehnung am Regierungsbeginn eines Grafen bzw. Fürsten die Chance zu einer Ausweitung der landesherrlichen Ansprüche des Erzhauses. Zum zweiten verfügt Habsburg in Gestalt des Felonieprozesses vor dem Innsbrucker Lehenshof über ein beständiges Droh- und Druckmittel gegen den hohenzollerischen Vasallen. Zum dritten schließlich gewinnt das Erzhaus und konkret die oberösterreichische Regierung in Innsbruck durch die periodischen Untertanenkonflikte in der Grafschaft und das sich zu Beginn des 17. Jahrhunderts durchsetzende Appellationsrecht der sigmaringischen Untertanen gegen ihren Stadtherrn in Innsbruck nahezu ideale Interventions- und Eingriffsmöglichkeiten in die inneren Angelegenheiten der Grafschaft und zur Demonstration des landesherrlichen Anspruchs.

Zu den Nutznießern dieser Entwicklung gehören neben Österreich eindeutig die Stadt Sigmaringen und in geringerem Maße auch die bäuerlichen Mediatdörfer der Grafschaft. Ausgehend von dem von Österreich vermittelten Innsbrucker Vertrag von 1619 kann die Stadt Sigmaringen eine vergleichsweise weitreichende kommunale Autonomie gegenüber dem Stadtherrn mit ausgedehnten Mitwirkungs- und Kontrollmöglichkeiten der Bürgerschaft erstreiten: Der bereits seit der wendbergischen Zeit in freier Bürgerwahl bestimmte Stadtschultheiß ist fortan im Konfliktfall mit dem Stadtherrn vom Eid an diesen entbunden, die Bürgerschaft besitzt ein Anrecht auf autonome Gemeindeversammlungen und das Klagerecht bei der österreichischen Landesherrschaft. Das Erzhaus ist fortan der Garant der vertraglich fixierten Stadtverfassung, mit dessen – durchaus eigenützigem – Schutz und Rückendeckung die gegen tatsächliche oder auch nur vermeintliche Beeinträchtigungen durch den zollerischen Stadtherrn klagenden Sigmaringer fortan und bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts mit großer Gewißheit rechnen dürfen. Zekorn betont zu Recht, daß dank der höchst wirkungsvoll agierenden österreichischen Schlichtungs- und Austragungsinstanz die sigmaringischen Untertanenkonflikte nahezu durchgehend in rechtlichen und gewaltfreien Bahnen verbleiben und sich damit markant von den tumulthaften Bauernunruhen in der alloden Grafschaft Zollern abheben, wo eine durchsetzungsfähige Vermittlungsinstanz fehlt.

Ein besonderer Rang kommt in den Auseinandersetzungen um die Landeshoheit in der Grafschaft Sigmaringen der sog. Kollektationsdifferenz zu, d.h. dem Streit zwischen Österreich und den vom Schwäbischen Kreis unterstützten Hohenzollern um die Besteuerung der Untertanen des Territoriums. Für Habsburg ist die Steuer- und Militärhoheit in der Grafschaft ein wichtiger Bestandteil der beanspruchten Landesherrschaft, von der sich das Erzhaus auch durch ein Urteil des Reichskammergerichts von 1588, das die Besteuerung dem Reich zuerkannt hatte, nicht abdrängen läßt. Mit dem habsburgischen Kollektationsanspruch eng verbunden sind die Repräsentation der Sigmaringer Mediatuntertanen auf den schwäbisch-österreichischen Landtagen in Ehingen im 16. und 17. Jahrhundert sowie die Entstehung einer sigmaringischen Landschaft, deren Kernfunktion die von Habsburg gewährleistete, bis ins 18. Jahrhundert hinein vom Fürsten unabhängige Steuerverwaltung ist. Auch nachdem Österreich im ausgehenden 17. Jahrhundert den Steuerertrag dem Schwäbischen Kreis eingeräumt hat, besteht es weiterhin auf seinem landesherrlichen Kollektationsrecht und sieht lediglich dessen Ausübung an Reich und Kreis überlassen. Die höchst vorteilhaften Auswirkungen dieser Rechtsposition bestehen für die Sigmaringer Mediatuntertanen im Ausschluß der zollerischen Orthserrschaft vom Steuerwesen, vor allem aber in einem von Österreich festgelegten weit unterdurchschnittlichen Matrikularanschlag und damit einer – allerdings zu Lasten der alloden Immediatorte gehenden – überaus geringen Steuerbelastung. Erst als im Laufe des 18. Jahrhunderts Österreich seine Landesherrschaft gegen Zollern hinreichend abgesichert und durchgesetzt hat, verliert das Steuerwesen seine Bedeutung zur Demonstration des habsburgischen Hoheitsanspruchs, und willigt das Erzhaus in die Übernahme der Steuerverwaltung durch den Fürsten und eine gerechtere Verteilung der Steuerlasten zwischen Mediat- und Immediatuntertanen ein.

Von Bedeutung erscheint schließlich noch die von Zekorn konstatierte politische Führungsposition der Stadt Sigmaringen im Untertanenwiderstand sowie innerhalb der Landschaft. Versammlungen der landschaftlichen Ausschüsse finden in aller Regel auf dem städtischen Rathaus statt, ihr Führungspersonal rekrutiert die Landschaft aus den städtischen Amtsträgern und führend sind die Stadtbeamten und namentlich der Stadtschultheiß auch bei den Deputationen nach Innsbruck und den diversen Vergleichsverhandlungen mit dem Stadtherrn. Diese dominierende Rolle der Stadt in den Untertanenkonflikten besteht über das Ende des Alten Reiches hinaus bis in die Revolution von 1848/49 und unterscheidet sich auffallend von der Situation in Hohenzollern-Hechingen, wo die einer weitreichenden herrschaftlichen Kontrolle unterworfenen Residenzstadt im Alten Reich wie im 19. Jahrhundert in den schier endlosen Bauernrevolten weitgehend passiv bleibt. Ein direkter, nicht zuletzt auch mentalitätsgeschichtlich angelegter Vergleich der so auffallend differierenden Widerstandstraditionen in den beiden hohenzollerischen Fürstentümern erschiene für die weitere Forschung von beträchtlichem Reiz.

Über alle für die vergleichende Protestforschung interessanten Einzelbefunde hinaus gebührt Zekorn und seiner fundierten, quellennahen Studie das Verdienst, den Blick für die prägende österreichische Vergangenheit Sigmaringens und großer Teile Hohenzollerns wieder geöffnet zu haben, die lange Zeit hinter dem Interesse für das preußische Intermezzo von 1849 bis 1945 allzu sehr in Vergessenheit geraten war.

*Edwin Ernst Weber*

PETER SCHALLER: Die Industrialisierung der Stadt Ulm zwischen 1828/34 und 1875. Eine wirtschafts- und sozialgeschichtliche Studie über die »Zweite Stadt« in Württemberg (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, Bd. 27). Stuttgart: W. Kohlhammer 1999. 392 S., 18 Graphiken, 47 Tabellen, 1 Karte. DM 56,-.

Die Dissertation von Peter Schaller über die Industrialisierung der Stadt Ulm betritt nicht gerade wissenschaftliches Neuland. Die Notwendigkeit, den Industrialisierungsvorgang auf regionaler oder gar lokaler Basis zu untersuchen, ist schon länger bekannt und die entsprechenden Forderungen sind inzwischen auch vielfach eingelöst. Um eine Pionierstudie kann es sich deshalb nicht handeln, aber es ist schließlich das berechtigte Interesse jeder größeren Kommune, ihre Geschichte aufzuarbeiten und zu präsentieren. Das ist hier überzeugend geschehen. Eine Leitfrage der Untersuchung ist die Überprüfung der These, der Ausbau Ulms zur Bundesfestung sei der Grund für die relative Rückständigkeit der Stadt im Industrialisierungsprozeß gewesen. Schaller zeigt, daß diese Frage nicht so einfach bejaht werden kann. Der Ausbau zur Festung gab selbst Wachstumsimpulse, die zeitweise wachsende Bedeutung der Donauschiffahrt und der Eisenbahnanschluß ließen den Ulmer Handel steigen; der bayerisch-württembergische Handelsvertrag von 1828 befreite Ulm zudem von seiner Randlage, in die es durch die Zuteilung an Württemberg 1810 geraten war. Doch setzten diese Impulse keinen dauerhaften Wachstumsprozeß in Gang. So bleiben letztlich doch die Bundesfestung und die durch sie verursachten Behinderungen der Stadtentwicklung der Hauptgrund für die zögerliche Entwicklung. Die als mögliche weitere Ursache angeführte These einer Energiearmut kann im Vergleich mit anderen Städten nicht überzeugen. Kapitalmangel als weitere Ursache wird ausdrücklich widerlegt. Es erweist sich erneut, daß in der Frühphase verwandt- und bekanntschaftliche Beziehungen bei der Aufbringung des Kapitals eine wesentliche Rolle spielten. Der Gewinn der Untersuchung liegt vor allem in der detaillierten Schilderung der Ulmer Wirtschaft bis zur Gründerkrise, die in Ulm schon 1875 mit dem Zusammenbruch des Spar- und Kreditvereins einsetzte. Die Sozialgeschichte wird nicht ganz so ausführlich dargestellt, denn hier kann stärker auf Vorarbeiten zurückgegriffen werden.

Vom Ansatz her ist dies eine lokale Untersuchung, die allgemeine Vorgänge auf die ausgewählte Kommune überträgt. Die vielen Vergleiche mit anderen Städten und dem Ulmer Umland verschaffen jedoch auch allgemeine Einblicke und machen den Band auch für die Geschichte der Industrialisierung wertvoll. Sehr hilfreich und über Ulm hinaus aufschlußreich ist der Anhang mit den umfangreichen Tabellen, weil auch hier immer wieder Vergleichsdaten miteinbezogen werden.

*Hans-Otto Binder*